

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes Schleswig-
Holstein

Bildungszentrum der Steuerverwaltung des
Landes Schleswig-Holstein

Groß- und Konzernbetriebsprüfung
Schleswig-Holstein beim Finanzamt für
Zentrale Prüfungsdienste

Mein Zeichen: VI 314 - S 2932 – 087/01

Karl-Heinz Gellert
Karl-Heinz.Gellert@fimi.landsh.de
Telefon: +49 431 988-8251
Telefax: +49 431 988 616 8251

18. Februar 2025

Körperschaftsteuer-Kurzinformation 2025 Nr. 2

Erstellung der Körperschaftsteuererklärung; Mein ELSTER für Vereine; Leitfaden für Vereine, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen

Vereine, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sind verpflichtet, ihre Körperschaftsteuererklärung „KSt 1“ mit der in diesen Fällen dazugehörigen „Anlage Gem“ (Gemeinnützigkeitserklärung) auf elektronischem Weg an das Finanzamt zu übermitteln, § 31 Abs. 1a Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG). Nur in Fällen, in denen zur Vermeidung unbilliger Härten einem Antrag auf Verzicht der elektronischen Übermittlung entsprochen wurde (§ 31 Abs. 1a Satz 2 KStG i. V. m. § 150 Abs. 8 Abgabenordnung), kommt eine Abgabe der Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in Betracht (§ 31 Abs. 1a Satz 2 KStG).

Für die elektronische Übermittlung steht den Vereinsvertretern das ElsterOnline-Portal unter www.elster.de zur Verfügung. Mithilfe dieses Portals können Vereine im zuvor genannten Sinne nach Erstellung eines Benutzerkontos über die Anwendung „Mein ELSTER“ die Steuererklärung kostenlos und ohne Zusatzprogramme erstellen und an das für sie zuständige Finanzamt elektronisch übermitteln.

Zur Unterstützung bei möglicherweise auftretenden Unsicherheiten oder Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung und Übermittlung der Körperschaftsteuererklärung

mittels „Mein ELSTER“ hat die Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen einen Leitfaden für Vereine erarbeitet, der einen Überblick über die einzelnen Schritte bis zur abgeschlossenen Körperschaftsteuererklärung bietet.

Der Leitfaden ist online als Broschüre unter [Leitfaden_Mein_ELSTER_fuer_Vereine.pdf](#) abrufbar.

Bei Anfragen von Vereinsvertretern zur elektronischen Übermittlung kann im Wesentlichen auf den NRW-Leitfaden verwiesen werden.

Über die ELSTER-Anwendung hinaus verweist der NRW-Leitfaden auf eine weitere Broschüre „Vereine und Steuern“. Auch das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat zu steuerrechtlichen Fragen bei gemeinnützigen Vereinen eine Broschüre herausgegeben, die als „Steuertipps für Vereine“ unter [schleswig-holstein.de - Finanzministerium - Steuertipps für Vereine](#) heruntergeladen werden kann.

Die Broschüre ist auch kostenlos als Printversion (Stand Juni 2024) erhältlich.

Diese Körperschaftsteuer-Kurzinformation ersetzt die Körperschaftsteuer-Kurzinformation 2020 Nr. 22 vom 9. November 2020, zuletzt aktualisiert am 30. Oktober 2023.

(Bearbeiter: Karl-Heinz Gellert, App.: 8251)

Aktenzeichen: VI 314 - S 2932 – 087/01